

18800/AB
Bundesministerium vom 18.11.2024 zu 19430/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.693.115

Wien, 4.11.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 19430/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend VKI: Unzulässige Anknüpfung des Schadenfrei-Bonus an Zustimmung zur elektronischen Kommunikation** wie folgt:

Frage 1:

- *Ist dem BMSGPK bzw. dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) bekannt, wie viele Kunden der UNIQA Österreich Versicherungen AG (UNIQA) von der Entscheidung des Handelsgerichtes Wien (HG Wien) zu den für unzulässig erklärten myUNIQApplus-Klauseln (=unzulässige Anknüpfung des Schadenfrei-Bonus an Zustimmung zur elektronischen Kommunikation) betroffen sind?*

Genaue Betroffenenzahlen liegen dem VKI bzw. dem BMSGPK nicht vor.

Frage 2:

- *Wie werden die betroffenen Kunden der UNIQA Österreich Versicherungen AG (UNIQA) bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche durch den VKI in weiterer Folge unterstützt?*

Das Urteil des HG Wien ist noch nicht rechtskräftig. Zunächst bleibt die Entscheidung der zweiten Instanz abzuwarten.

Frage 3:

- *Bei welchen anderen österreichischen oder internationalen Versicherungsunternehmen konnten in der Vergangenheit gleich oder ähnlich lautende Versicherungsvertragsklauseln durch den VKI im Auftrag des BMSGPK gegenüber Versicherern erfolgreich angefochten werden?*

Bisher wurde im Auftrag des BMSGPK noch kein anderes Verbandsklageverfahren gegen ein anderes Versicherungsunternehmen zu derartigen Vertragsklauseln geführt.

Frage 4:

- *Gilt das UNIQA-Urteil auch gegenüber anderen österreichischen oder internationalen Versicherungsunternehmen und kann dieses durch die Konsumenten direkt durchgesetzt werden?*

Aufgrund des Urteiles kann nach Rechtskraft nur der VKI Exekution beantragen, sollte sich die UNIQA Versicherung nicht an die Entscheidung halten. Einzelne Konsument:innen können allfällige Verstöße gegen die Entscheidung dem VKI melden. Es ist aber davon auszugehen, dass sich die UNIQA Versicherung nach Rechtskraft an die Entscheidung halten wird.

Das Urteil kann im Fall eines Zuwiderhandelns nur gegenüber der UNIQA Versicherung und nicht gegen andere Versicherungsunternehmen vollstreckt werden. Ich gehe aber davon aus, dass sich in der Praxis auch alle anderen österreichischen Versicherungsunternehmen an eine rechtskräftige Entscheidung halten werden. Andernfalls würde der VKI im Auftrag des BMSGPK weitere Abmahnungen und Verbandsklageverfahren durchführen.

Frage 5:

- *Wie stehen Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister grundsätzlich zur Verknüpfung von Vertragsklauseln an die Zustimmung zur elektronischen Kommunikation?*

Alle Versicherungsnehmer:innen haben gemäß § 5a Absatz 1 VersVG das gesetzliche Recht, eine einmal erteilte Zustimmung zur elektronischen Kommunikation jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Wie das HG Wien zu Recht entschieden hat, darf dieses gesetzliche Recht auch nicht durch Vertragsklauseln eingeschränkt oder ausgehöhlten werden, die an einen Widerruf der Zustimmung wirtschaftliche Nachteile wie beispielsweise den Entfall eines Bonus oder höhere Kosten knüpfen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

